

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Jänner 2021

1. Allgemeines

Es gelten die Österreichischen Holzhandelsusancen in der jeweils gültigen Fassung sowie das österreichische Recht, soweit in den nachstehenden Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen wurde. Alle Verträge erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch den Kunden ausdrücklich anerkannt wurden. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform. Unsere AGB gelten für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfall einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Vom Käufer bzw. Kunden vorgelegte Bedingungen, die mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

- Die Jannach Lärchenholz GmbH und Jannach Ges.m.b.H können diese AGB innerhalb der gesetzlichen Schranken jederzeit abändern.

2. Bestellungen und Auftragsannahme

Sämtliche Bestellungen, die der Jannach Lärchenholz GmbH und der Jannach Ges.m.b.H vom Käufer mittelbar oder unmittelbar erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung.

- Mengenabweichungen der gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere in Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben dem Lieferanten aus Gründen der Variation hinsichtlich der technischen Anwendung, ausdrücklich vorbehalten.

3. Lieferzeit

Liefertermine werden seitens der Jannach Lärchenholz GmbH und der Jannach Ges.m.b.H mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt. Die Lieferfrist beginnt mit vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, (wie Krieg, Unruhen, Streiks, Feuer etc.), oder von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten bzw. Transportbehinderungen etc., Verkehrsstörungen und alle Verfügungen der öffentlichen Hand sowie alle ähnlichen Umstände haben die Jannach Lärchenholz GmbH und die Jannach Ges.m.b.H auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen.

- Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtliche Erfüllung der vom Käufer übernommenen Pflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

4. Liefermenge

Bei der gelieferten Warenmenge ist ein 10-prozentiger Spielraum nach oben oder nach unten (im Sinne des Verkäufers) gestattet.

5. Lieferbedingungen

Generell gelten die international gültigen Incoterms:

EXW = Ex Works, FCA = frei Frachtführer, DDP = geliefert, verzollt bzw. CPT = Carriage paid to.

- EXW = Der Verkäufer stellt die Ware aus seinem Werkgelände in Thalheim zur Verfügung, der Käufer trägt alle Kosten und Risiken ab diesem Ort).
- FCA = Der Verkäufer übergibt die Ware einem Frachtführer oder einer anderen benannten Person (bzw. an einem benannten Ort). Der Risiko- und Kostenübergang vom Verkäufer an den Käufer erfolgt am vereinbarten Lieferort.
- DDP = Der Verkäufer liefert zum vereinbarten Ort im Einfuhrland. Rechtlich gilt der Bestimmungsort.
- CPT = Der Verkäufer liefert zum vereinbarten Ort, wobei das Risiko bei der Übergabe an den 1. Frachtführer (in Thalheim) an den Käufer übergeht. Die Kosten werden seitens des Käufers übernommen.

6. Haftung für Mängel

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Anlieferung zu untersuchen und ggf. bestehende Mängel unverzüglich (längstens zwei Tage nach Lieferung) der Jannach Lärchenholz GmbH bzw. der Jannach Ges.m.b.H schriftlich (ev. mit Fotomaterial) mitzuteilen. Mängel, die verspätet gemeldet werden, können seitens des Lieferanten nicht berücksichtigt werden und sind von etwaigen Gewährleistungskomponenten ausgeschlossen.

- Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware kann nur mit dem vorherigen Einverständnis des Lieferanten erfolgen. Rücklieferungen, die ohne vorheriges Einverständnis (seitens des Lieferanten) erfolgen, müssen von diesem nicht angenommen werden. In diesem Falle trägt der Käufer die kompletten Kosten der Rücksendung.

7. Erfüllungsort

Als beiderseitiger Erfüllungsort gilt für die Lieferung und Zahlung jeweils der Ort der Lieferbetriebe: Hobelwerk: Jannach Lärchenholz GmbH, Thalheimer Straße 53, A-8754 Thalheim, Sägewerk: Jannach Ges.m.b.H, Thalheimer Straße 27, A-8754 Thalheim

8. Preise, Zahlung

Die Preisberechnung erfolgt in Euro zusätzlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

- Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der genannten Zahlungsfrist netto zu begleichen. Ein Skonto- bzw. Rabatt-Abzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Zahlungserinnerung, werden 9,20 % p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank = aktuell 8,58 % p.a. Verzugszinsen (und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,-) verrechnet.

Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die restliche Lieferverpflichtung zu stornieren.

Die Reklamation einer Teilleistung berechtigt den Abnehmer nicht, die Bezahlung bezüglich des nicht beanstandeten Teiles zurückzuhalten.

9. Eigentum

Jede vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt dessen (uneingeschränktes und unbelehrbares) Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen zusätzlich Zinsen und Kosten (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

- Für den Fall der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware entsteht Miteigentum der Jannach Lärchenholz GmbH bzw. der Jannach Ges.m.b.H am Produkt nach dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Rohstoffe und gilt die Abtretung der Lieferforderungen der Käufer an die Firmen Jannach als vereinbart.

10. Rücktrittsrecht des Lieferanten

Der Lieferant ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten: Wenn sich entgegen der vor Vertragsabschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben hinsichtlich seines Unternehmens bzw. seiner Person gemacht hat.

11. Schiedsgericht

In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat. Etwa entstehende Streitigkeiten berechtigen den Käufer nicht die Entgegennahme der gelieferten Ware oder die Leistung der vereinbarten Zahlungen zu verweigern.